



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

STANDPUNKTE H+ Die Spitäler der Schweiz

Herbstsession 2025 Ständerat

Datum	Nr.	Geschäft	Empfehlung	Seite
8.9.2025	25.046 s	BRG. Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz BBG). Änderung	Zustimmung zum Bezeichnungsrecht und zur Einführung von Englisch Ablehnen der Titelzusätze. «Professional Master / Bachelor» und der «Flexibilisierung der NDS HF». Siehe Erläuterungen.	2/4
8.9.2025	23.3389 n 23.3298 n 23.3296 n 23.3295 n 23.3297 n	Gemeinsame Behandlung Mo. Fivaz Fabien Mo. Egger Mike Mo. Buillard Mo. Grossen Jürg Mo. Jauslin Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung	Ablehnen. Siehe Erläuterungen.	3/4
15.9.2025	25.3624 s	Mo. Schmid Martin. Lernenden für die gesamte Lehrzeit die Grenzgängerbewilligung erteilen	Annehmen.	3/4
18.9.2025	25.3637 s	Mo. Engler. Verbindliche Massnahmen bei übermässigem Kostenwachstum auch bei den «Amtstarifen» nach KVG	Ablehnen.	4/4

Erläuterungen

25.046 s

BRG. Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz BBG). Änderung

Empfehlung von H+

Zustimmung zum Bezeichnungsrecht und der Einführung von Englisch.
Ablehnen der Titelnzusätze «Professional Master/Bachelor» und der «Flexibilisierung der NDS HF».

Die vier geplanten Änderungen im Berufsbildungsgesetz bringen wichtige Impulse, werfen jedoch für die Gesundheitsberufe zentrale Fragen zu Nachdiplomstudiengängen und Titellogik auf. H+ stimmt den Änderungen daher nur zum Teil zu, nämlich bezüglich Bezeichnungsrecht und Einführung von Englisch. Die Titelnzusätze «Professional Master/Bachelor» und die «Flexibilisierung der NDS HF» lehnt H+ dagegen ab.

Artikel	Position H+	Empfehlung
Art. 29a	H+ begrüsst die Verankerung eines Bezeichnungsrechts für Höhere Fachschulen (Art. 29a) und unterstützt, dass damit eine bessere Sichtbarkeit der Höheren Fachschulen möglich wird.	<i>Zustimmen.</i>
Art. 44a	H+ steht der Einführung der englischsprachigen Titelnzusätze Prof. Bsc und Master (Art. 44a) kritisch gegenüber, weil nur zwei Titelnzusätze vorgesehen sind. Drei Stufen wären im Gesundheitsbereich nötig, weil das Qualifikationsniveau zwischen Absolvierenden einer eidg. Berufsprüfung und jenen einer Höheren Fachschule im Pflegebereich zu stark differiert (NQR 4 vs. NQR 6). Falls die Titelnzusätze eingeführt werden, so ist dem Bundesrat dahingehend zu folgen, dass sie zwingend und ausschliesslich als Titelnzusatz <u>nach</u> dem bestehenden eidgenössischen Titel verwendet werden dürfen. Jeglicher Missbrauch, z.B. durch bewusste Verwendung nur des Zusatztitels, ist zu sanktionieren.	<i>Ablehnen.</i>
Art. 28 Abs. 1bis, 2 und 2bis	Wir begrüssen die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Prüfungen (Art. 28 Abs. 1bis, 2 und 2bis) in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form.	<i>Zustimmen (Bundesrat).</i>
Art. 29 Abs. 3 und 3bis	H+ steht der Flexibilisierung des Angebots von Nachdiplomstudien NDS höherer Fachschulen nach wie vor ablehnend gegenüber. Wir anerkennen das breite Potenzial, um auf Marktbedürfnisse rascher reagieren zu können, sehen jedoch erhebliche Risiken für die drei bestehenden NDS mit eidgenössisch anerkanntem Rahmenlehrplan NDS HF AIN im Gesundheitsbereich. Diesbezüglich hat der Bundesrat die Sonderlösung der Überführung in eine höhere Fachprüfung vorgeschlagen. Aus Sicht von H+ ist diese nur dann akzeptabel, wenn die Finanzierung (keine Nachteile für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe) sowie die Ausbildungsqualität sichergestellt sind.	<i>Ablehnen.</i>
Art. 73b	Anders als im Text des Bundesrats fordern wir eine minimal sechsjährige Übergangsfrist (Art. 73b Übergangsbestimmungen). Finanzielle Unterstützung für die nötigen Revisionsarbeiten ist zu gewähren.	

23.3389 n	Gemeinsame Behandlung
23.3298 n	Mo. Fivaz Fabien
23.3296 n	Mo. Egger Mike
23.3295 n	Mo. Buillard
23.3297 n	Mo. Grossen Jürg
	Mo. Jauslin
	Titeläquivalenz für die höhere Berufsprüfung

Empfehlung von H+

Motionen ablehnen.

H+ steht der Einführung der englischsprachigen Titelnachschüsse Prof. Bsc und Master kritisch gegenüber, weil nur zwei Titelnachschüsse vorgesehen sind. Drei Stufen wären im Gesundheitsbereich nötig, weil das Qualifikationsniveau zwischen Absolvierenden einer eidgenössischen Berufsprüfung und jenen einer Höheren Fachschule im Pflegebereich zu stark differiert (NQR 4 versus NQR 6).

Falls der Ständerat die Motionen dennoch annimmt, so ist dem Bundesrat dahingehend zu folgen, dass die neuen Titelnachschüsse zwingend und ausschliesslich als Titelnachschüss nach dem bestehenden eidgenössischen Titel verwendet werden dürfen. Jeglicher Missbrauch, z.B. durch bewusste Verwendung nur des Zusatztitels, ist zu sanktionieren.

25.3624 s

Mo. Schmid Martin. Lernenden für die gesamte Lehrzeit die Grenzgängerbewilligung erteilen

Empfehlung von H+

Motion annehmen.

Die Motion verlangt, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die Lernende sind und in der Schweiz eine Berufsausbildung inklusive Besuch einer Berufsfachschule absolvieren, die Grenzgängerbewilligung G für ihre gesamte Lehrzeit zugesprochen erhalten.

Derzeit beträgt für Lernende die Dauer der Bewilligung als Grenzgänger:innen ein Jahr. Gemäss Weisungen des SEM und Erläuterungen zur Verordnung über den freien Personenverkehr wird die Bewilligung bis Lehrabschluss jährlich verlängert, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Grenzgänger:innen hingegen erhalten ihre Aufenthaltsbewilligung G bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen für die ganze Dauer des Arbeitsvertrages, bei überjährigen oder unbefristeten Arbeitsverhältnissen für fünf Jahre. Es ist nicht ersichtlich, wieso bei Lernenden die G-Bewilligung nicht gemäss Lehrvertrag (2, 3 oder 4 Jahre) ausgestellt werden kann, sondern jedes Jahr erneuert werden muss.

Mit der Motion kann für die Betriebe, die Lernende ausbilden – dazu gehören auch zahlreiche Spitäler – der administrative Aufwand reduziert werden, ohne dass aus Sicht des Migrationsrechts Probleme entstehen würden. Dies erleichtert die Abwicklung von Lehrverträgen insbesondere in den Grenzregionen.

H+ empfiehlt daher, die Motion anzunehmen.

**Empfehlung
von H+****Motion ablehnen.**

Die Motion verlangt, dass analog zu Art. 47c KVG (Überwachung der Kosten durch die Tarifpartner) auch bei den sog. Amtstarifen (Medikamente, Analysen, Mittel und Gegenständeliste MiGeL) eine Überwachung der Kosten stattfindet, wobei diese durch der Bund erfolgen müsste. **H+ lehnt diese Motion dezidiert ab.**

Im Rahmen der Kostendämpfungspakete 1 und 2 hat das Parlament bereits zahlreiche Massnahmen beschlossen, darunter auch besagter Artikel 47c KVG, dem H+ weiterhin äusserst kritisch gegenüber steht. Die Wirkung dieser bereits beschlossenen neuen Instrumente auf die Kostenentwicklung in der OKP ist abzuwarten, bevor Beschlüsse über weitere Steuerungsinstrumente gefasst werden.

Festzuhalten ist, dass auch im Bereich der Amtstarife ein Kostenmonitoring teilweise bereits besteht (z.B. [Monitoring der Mittel- und Gegenständeliste, MiGeL](#)) oder vorgesehen ist (Analyseliste). In diesem Sinne ist die Motion unnötig. Ihre Stossrichtung, namentlich mit der Analogie zu Art. 47c KVG, ist zudem nicht im besten Interesse einer guten Patientenversorgung. Massnahmen zur Steuerung der Kosten wie etwa Tarifrückführungen, Rückvergütungen, degressive Tarife etc. treffen unterschiedslos alle von Amtstarifen erfassten Leistungen und sind deshalb nicht geeignet, die Indikationsqualität zu fördern und damit unnötige Leistungen zu verhindern. Ihre Umsetzung ist darüberhinaus mit administrativem Mehraufwand und damit zusätzlichen Kosten verbunden. Auch Leistungserbringer, die effizient und qualitativ gut arbeiten, werden unter solchen Tarifmassnahmen leiden. Ihre Wirkung werden auch die Patient:innen negativ zu spüren bekommen.

Das Schweizer Gesundheitswesen hat einen hohen Stand an Qualität erreicht. Die Zufriedenheit mit den Leistungen ist gross. Diese Errungenschaft gilt es zu sichern. Kostendämpfungspolitik kann, wenn gut konzipiert, ohne Kollateralschäden betrieben werden. Mit Blick auf den Vorschlag, bei den Amtstarifen eine Überwachung der Kosten analog Art. 47c KVG einzuführen, können Kollateralschäden dagegen nicht ausgeschlossen werden.

Auskünfte

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktion H+
anne.buetikofer@hplus.ch
031 335 11 00

Sandra Rickenbacher-Läuchli
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiterin Geschäftsbereich Politik
sandra.rickenbacher@hplus.ch
079 225 81 46